

Amtliches Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt des Märkischen Kreises-



Sonderveröffentlichung

Nr. 12	Ausgegeben in Lüdenscheid am 23.03.2021	Jahrgang 2021
--------	---	---------------

Inhaltsverzeichnis		
23.03.2021	Märkischer Kreis	Allgemeinverfügung des Märkischen Kreises gem. § 16 Abs. 2 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) vom 5. März 2021 in der ab dem 22. März 2021 gültigen Fassung
		246

Lüdenscheid, den 23.03.2021

**Allgemeinverfügung des Märkischen Kreises
gem. § 16 Abs. 2 der Verordnung
zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem
Coronavirus SARS-CoV-2
(Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO)
vom 5. März 2021 in der ab dem 22. März 2021
gültigen Fassung**

Gemäß § 28 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (IfSG) i. V. m. § 3 Absatz 2 Nummer 1 und Absatz 3 Nummer 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz - IfSBG-NRW) sowie den §§ 35 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) ordnet der Märkische Kreis als Untere Gesundheitsbehörde zur Verhütung der Weiterverbreitung und zur Bekämpfung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS NRW) Folgendes mit sofortiger Wirkung an:

- I. Der Präsenzunterricht an allen allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen einschließlich der Grund- und Förderschulen im Märkischen Kreises ist ab Inkrafttreten dieser Verfügung bis zum 28.03.2021 untersagt. Ausgenommen sind die Abschlussklassen an den weiterführenden Schulen. Schulische Prüfungen bzw. Berufsabschlussprüfungen dürfen ebenfalls durchgeführt werden. Alle Schulen der Primarstufe sowie der weiterführenden allgemeinbildenden Schulen ermöglichen bis zum 26.03.2021 auf Antrag der Eltern ein Betreuungsangebot für diejenigen Schülerinnen und Schüler der Klassen 1 bis 6, die zuhause nicht angemessen betreut werden können.
- II. Körpernahe Dienstleistungen (insbesondere Friseurleistungen, Gesichtsbehandlung, Kosmetik, Fußpflege, Nagelstudios, Maniküre, Massage, Tätowieren und Piercen) dürfen nur in Anspruch genommen werden, wenn für die Besucherin oder den Besucher bzw. die Kundin oder den Kunden der Nachweis eines maximal 24 Stunden alten negativen Coronatests nach § 4 Absatz 4 CoronaSchVO vorliegt; ausgenommen sind Kinder bis zum Schuleintritt.

Die Einrichtungen und die Dienstleister können auch einen negativen Coronaselbsttest akzeptieren, der von den Besucherinnen und Besuchern bzw. den Kundinnen und Kunden unmittelbar vor Ort in Anwesenheit des Personals durchgeführt und während des Aufenthalts aufbewahrt wird.

Wer körpernahe Dienstleistungen erbringt, hat alle zwei Tage einen Schnell- oder Selbsttest durchzuführen.

Ausgenommen hiervon sind medizinisch notwendige Leistungen von Dienstleistern im Gesundheitswesen (einschließlich Physio-, Ergotherapeuten, Podologen, medizinische Fußpflege, Logopäden, Hebammen, Hörgeräteakustikern, Optikern, orthopädischen Schuhmachern und so weiter).

- III. Die Allgemeinverfügung ist sofort vollziehbar.
- IV. Diese Allgemeinverfügung wird im Amtsblatt des Märkischen Kreises öffentlich bekannt gemacht. Sie tritt am Tag nach der Bekanntgabe in Kraft und ist wirksam. Die Anordnungen unter Ziffern I und III sind somit einen Tag nach der Bekanntgabe der Allgemeinverfügung wirksam. Die Anordnung unter Ziffer II wird zum 27.03.2021 wirksam.

Unter Bezug auf § 19 Abs. 1 Satz 1 CoronaSchVO tritt diese Allgemeinverfügung ebenfalls mit Ablauf des 28. März 2021 außer Kraft.
- V. Es wird darauf hingewiesen, dass Verstöße gegen Regelungen der CoronaSchVO, die mit dieser Allgemeinverfügung wirksam werden, als Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu 25.000,00 Euro geahndet werden können.

Begründung:

Gemäß § 28 Abs. 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder es sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war. Entsprechend § 3 Abs. 2 IfSBG NRW können Anordnungen für den Bereich mehrerer örtlicher Ordnungsbehörden innerhalb eines Kreises durch die Kreise als Untere Gesundheitsbehörden erlassen werden.

Entsprechend § 16 Abs. 2 der CoronaSchVO NRW können Kreise und kreisfreie Städte, in denen die Zahl der Neuinfektionen innerhalb von sieben Tagen bezogen auf 100 000 Einwohner (7-Tages-Inzidenz) nach den täglichen Veröffentlichungen des Landeszentrums Gesundheit nachhaltig und signifikant über einem Wert von 100 liegt, das Erfordernis über die Verordnung hinausgehender zusätzlicher Schutzmaßnahmen prüfen und diese im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales anordnen.

Die angeordneten Maßnahmen sind im Hinblick auf die Erforderlichkeit fortlaufend zu überprüfen.

Seit Inkrafttreten der CoronaSchVO vom 05.03.2021 liegt die 7-Tages-Inzidenz des Märkischen Kreises nachhaltig und signifikant über dem Wert von 100.

Mutationen haben einen überdurchschnittlich hohen Anteil an den Neuinfektionen im Märkischen Kreis. Hierbei ist die britische Variante B. 1.1.7 dominierend und verbreitet sich schneller als der Ursprungsvirus („Wildform“). Inzwischen ist die Mutation im gesamten Kreisgebiet flächendeckend nachgewiesen. Sie ist noch leichter von Mensch zu Mensch übertragbar, als die zuvor zirkulierende Variante, und weist eine höhere Reproduktionszahl auf, so dass ihre Ausbreitung schwerer einzudämmen ist.

Die aktuellen Infektionsgeschehnisse lassen sich zurzeit nicht auf bestimmte Einrichtungen oder bestimmte Orte eingrenzen bzw. nicht auf ganz bestimmte, einzelne Aktivitäten im öffentlichen Raum zurückverfolgen. Insgesamt stellt sich die Virusverbreitung daher als diffus dar.

Das Robert Koch-Institut schätzt aufgrund der anhaltend hohen Fallzahlen und des aktuell beschleunigten Wiederanstiegs der Inzidenz die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland insgesamt als sehr hoch ein. Die anhaltende Viruszirkulation in der Bevölkerung (Community Transmission) mit zahlreichen Ausbrüchen in Privathaushalten, Kitas und zunehmend auch in Schulen sowie dem beruflichen Umfeld erfordert die konsequente Umsetzung kontaktreduzierender Maßnahmen und Schutzmaßnahmen sowie massive Anstrengungen zur Eindämmung von Ausbrüchen und Infektionsketten. Dies ist vor dem Hintergrund der raschen Ausbreitung leichter übertragbarer besorgniserregender Varianten von entscheidender Bedeutung, um die Zahl der neu Infizierten deutlich zu senken, damit auch Risikogruppen zuverlässig geschützt werden können.

Zu I.

Die 7-Tages-Inzidenz im Märkischen Kreis liegt bereits seit über zwei Wochen nachhaltig und signifikant über dem Wert von 100. Die Tendenz ist steigend und befindet sich auch deutlich oberhalb der Inzidenz des Landes Nordrhein-Westfalen. Es ist daher geboten, nunmehr auch Maßnahmen zu ergreifen, die in den Schulbetrieb eingreifen. Die Anordnung entsprechender Maßnahmen ist über § 5 Absatz 1 CoronaBetrVO i.V.m. § 16 Absatz 1 bis 3 CoronaSchVO zulässig.

Die Ursache des weiter steigenden Infektionsgeschehens liegt im Wesentlichen an der Ausbreitung der deutlich infektiöseren Mutation B.1.1.7 (Virus aus Großbritannien), welche im Märkischen Kreis derzeit bei einem Anteil von über 60 % der infizierten Personen liegt. Um Infektionen insbesondere mit dieser Virusvariante zu vermeiden, wird der Präsenzunterricht grundsätzlich an allen allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen im Kreisgebiet untersagt.

Seit Wiedereröffnung der Schulen für den Präsenzunterricht wurden – trotz insgesamt diffusem Geschehen – auch wieder verstärkt Infektionsausbrüche in den Schulen festgestellt, denen durch andere Maßnahmen nicht ausreichend wirksam vorgebeugt werden kann. Die in den Schulen vorgesehenen Selbsttests einmal pro Woche verhindern nicht ausreichend, dass Infektionen in die Schulen hineingetragen werden. Hierfür ist der Testabstand zu groß und die Schülerinnen und Schüler hatten bereits Kontakt auf dem Schulweg und in der Schule selbst, da die Testungen während der Unterrichtszeit stattfinden.

Bei der Untersagung des Präsenzunterrichts wurde das Recht auf Bildung und die Auswirkungen dieser Regelung auf die Schülerinnen und Schüler mit dem Interesse der Allgemeinheit an der Ergreifung wirksamer Maßnahmen im Rahmen der Pandemiebekämpfung abgewogen. Für die Schülerinnen und Schüler besteht weiterhin wieder die Möglichkeit, Bildung im Distanzunterricht wahrzunehmen. Insoweit bestehen – jedenfalls überwiegend – bereits die notwendigen Infrastrukturen und wurde das Verfahren zwischenzeitlich eingeübt. Die angeordnete Maßnahme erstreckt sich auch nur über die verbleibenden Tage bis zu dem Beginn der Osterferien in Nordrhein-Westfalen und damit auf ein überschaubares und notwendiges Maß. Letztlich ist es nach Abwägung allseitiger Interessen sowie nach Ausschöpfung und Anordnung zusätzlicher Schutzmaßnahmen geeignet, erforderlich und angemessen, den Präsenzunterricht für die von der Allgemeinverfügung betroffenen Schulklassen für die kurze Zeit bis zum Beginn der Osterferien zu untersagen.

Zu II.

Wie bereits unter I. dargestellt ist auch hinsichtlich dieser Maßnahmen darauf hinzuweisen, dass die 7-Tages-Inzidenz im Märkischen Kreis bereits seit über zwei Wochen nachhaltig und signifikant über dem Wert von 100 liegt. Die Tendenz ist steigend und befindet sich auch deutlich oberhalb der Inzidenz des Landes Nordrhein-Westfalen. Es ist daher geboten, nunmehr auch Maßnahmen zu ergreifen, die in die Erbringung von körpernahen Dienstleistungen eingreifen. Die Anordnung entsprechender Maßnahmen ist über § 5 Absatz 1 CoronaBetrVO i.V.m. § 16 Absatz 1 bis 3 CoronaSchVO zulässig.

Die Ursache des weiter steigenden Infektionsgeschehens liegt im Wesentlichen an der Ausbreitung der deutlich infektiöseren Mutation B.1.1.7 (Virus aus Großbritannien), welche im Märkischen Kreis derzeit bei einem Anteil von über 60 % der infizierten Personen liegt. Um Infektionen insbesondere mit dieser Virusvariante zu vermeiden, ist bei körpernahen Dienstleistungen ein negativer Schnelltest als weitergehende Maßnahme sinnvoll und geboten. Der vorgesehene Schnelltest ist geeignet, die Ausbreitung des Coronavirus zu reduzieren. Er ist insbesondere auch das mildere Mittel, da andernfalls nur die Möglichkeit bliebe diese Dienstleistungen ganz zu untersagen. Ebenso ist der Coronaschnelltest angemessen, der Coronaschnelltest kann relativ einfach und unkompliziert erfolgen, stellt somit nur einen relativ geringen Eingriff in die Rechte der Betroffenen dar.

Zu III.

Die sofortige Vollziehbarkeit ergibt sich aus § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG.

Zu IV.

Die Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 und 4 VwVfG NRW im Amtsblatt des Märkischen Kreises öffentlich bekannt gemacht und ist damit einen Tag danach wirksam und in Kraft. Die Geltungsdauer ist an die derzeit bis zum 28.03.2021 geltende CoronaSchVO gebunden. Eine Neuregelung desselben Inhalts bleibt abhängig von der ab dem 29.03.2021 geltenden CoronaSchV vorbehalten.

Zu V.

Verstöße gegen die in I. und II. getroffenen Anordnungen können gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.

Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Arnberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnberg schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO (bzw. § 65a Absatz 4 SGG bei Klagen zum Sozialgericht) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

gez.
Marco Voge
Landrat

Herausgeber: Märkischer Kreis – Der Landrat, 58509 Lüdenscheid, Postfach 2080. Einzelexemplare sind bei den Stadtverwaltungen im Kreis, bei der Kreisverwaltung Lüdenscheid und im Internet unter www.maerkischer-kreis.de kostenlos erhältlich; auf fernmündliche oder schriftliche Anforderung werden Einzelexemplare zugesandt. Das Bekanntmachungsblatt erscheint wöchentlich.